



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Merkblatt vom 1. Januar 2020

Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher vor dem vollendeten 15. Altersjahr (Art. 30 Abs. 3 ArG)

Können Jugendliche unter 15 Jahren nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, so kann die kantonale Behörde im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms ab 14 Jahren bewilligen (Art. 9 ArGV5).

Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn ein ärztliches Zeugnis bestätigt, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet.

Die Bewilligung ist durch den Arbeitgeber mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zu beantragen.

Für die Ausstellung einer **Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung eines Jugendlichen unter 15 Jahren** benötigt das Amt für Wirtschaft folgende Unterlagen:

- **Kopie** des unterschriebenen **Lehrvertrags**
- **Ärztliches Zeugnis** (Bestätigung, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet).

Senden Sie bitte die oben aufgeführten Unterlagen an folgende Adresse:

Amt für Wirtschaft
Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
Laupenstrasse 22
3008 Bern

E-Mail: info.sga@be.ch
Fax: +41 31 633 58 02